

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Digitale Identitätengesetzes abzugeben. Leider schaffen wir es in Anbetracht der kurzen Stellungnahmefrist über die Osterfeiertage und anderer laufender Beteiligungen an Gesetzgebungsverfahren nicht, den Entwurf eingehend zu prüfen. Das wir keine Stellungnahme abgeben, bedeutet nicht, dass wir keine Einwände haben. Uns fehlt lediglich die Zeit, den Entwurf innerhalb der kurzen Frist auf Einwände und begrüßenswerte Regelungen hin zu überprüfen.

Wir möchten an dieser Stelle darum bitten, die Belange von Menschen mit Unterstützungsbedarf und kognitiver Beeinträchtigung mitzudenken. Das bedeutet mit Blick auf Barrierefreiheit insbesondere, dass Informationen auch in Leichter Sprache zur Verfügung stehen. Allein der vorgesehene Verweis auf das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) und die dazugehörige Verordnung (BFSG-V) in § 7 Vertrauensdienstgesetz reicht nicht aus, um den Zugang von Menschen mit Unterstützungsbedarf und kognitiver Beeinträchtigung zu den entsprechenden Diensten und Endnutzerprodukten zu sichern. Denn die genannten Rechtsgrundlagen sehen die Verwendung von Leichter Sprache nicht als verbindliche Voraussetzung für das Vorliegen von Barrierefreiheit vor (vgl. insoweit und zu weiteren Schutzlücken in BFSG und BFSG-V die beigefügten Stellungnahmen der Bundesvereinigung Lebenshilfe).

Darüber hinaus möchten wir allgemein auf folgende Aspekte hinweisen:

- Menschen ohne Smartphone oder digitale Kompetenz (z. B. ältere Menschen, Menschen mit chronischen Erkrankungen und/oder Behinderungen oder in Armut) könnten von wichtigen Diensten ausgeschlossen werden, wenn das Wallet zur Voraussetzung wird.
- Ein gehacktes Wallet enthält alle wichtigen Dokumente auf einmal – ein erfolgreicher Angriff hätte also weitaus gravierendere Folgen als der Diebstahl eines einzelnen Dokuments.
- Fehler im System könnten die Gesundheit gefährden – etwa, wenn Gesundheitsdaten oder Identitätsnachweise manipuliert werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

[REDACTED]
Sachbearbeitung Referat Recht
Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Hermann-Blankenstein-Straße 30, 10249 Berlin

Da es nicht immer abzuleiten ist, teilen Sie mir gerne mit, wie Sie angesprochen werden möchten. Meine Pronomen sind sie/ihr.

Unsere datenschutzrechtlichen Hinweise bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie [hier](#).



Petition: "Keine Kürzung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung"

Wir haben eine Petition eingereicht. Jetzt brauchen wir Ihre Unterstützung!

Jede Unterschrift gegen Kürzungen an der Eingliederungshilfe zählt. Das Ziel: 30.000 Unterschriften in sechs Wochen.

Nur dann muss sich der Petitionsausschuss in einer öffentlichen Sitzung mit den Forderungen befassen. Je mehr Mitzeichnende, desto besser!

Vereinssitz Marburg
Bundesvorsitzende:

Bundesgeschäftsführerin:

AG Marburg VR 972
Ulla Schmidt
Bundesministerin a.D.
Prof. Dr. Jeanne Nicklas-Faust

Betreff: Frist 15. April 2026, DS: Digitale Identitätengesetz, Länder- und Verbändeanhörung

Sie erhalten nicht häufig E-Mails von sbi3@bmds.bund.de. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Länder- und Verbändeanhörung finden Sie anliegend den Referentenentwurf eines Digitale Identitätengesetzes mit der Bitte um Ihre etwaige Rückmeldung **bitte bis spätestens 15. April 2026, DS, (Verschweigen)** an sbi3@bmds.bund.de. Nach Fristablauf ohne Rückmeldung erlauben wir uns davon auszugehen, dass Sie keine Einwände haben.

Wir beabsichtigen, aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens und des Laufs der unionsrechtlichen Frist zur Bereitstellung einer EUDI-Wallet bis 24. Dezember 2026 die Länder- und Verbändeanhörung in einem einzelnen Durchgang bis 15. April 2026, DS, abzuschließen. Es ist keine weitere Stellungnahmefrist geplant. Wir bitten höflich um Ihr Verständnis für das gestraffte Vorgehen.

Der Entwurf eines Digitale Identitätengesetzes schafft die notwendigen nationalen Rechtsgrundlagen für die EUDI-Wallet. Diese nationale Rechtsetzung ist für den Wallet-Start zwingend. Die EUDI-Wallet erlaubt in erstmaliger Kombination sicher das elektronische Identifizieren, Signieren/Siegeln und die Verwendung von Nachweisen. Dabei beschränkt sich das im Entwurf beigefügte nationale Gesetz auf das Unionsrecht ergänzende Vorschriften: Die Einführung der EUDI-Wallet und die Kernregelungen hierzu werden durch das unmittelbar geltende Unionsrecht den Mitgliedstaaten vorgegeben. Wegen der weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die zu Ihrem Überblick beigefügten Eckpunkte sowie die im

Referentenentwurf enthaltene Begründung der Vorschriften. Es handelt sich um einen Gesetzentwurf, der von der Bundesregierung noch nicht beschlossen worden ist.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis, dass die im Entwurf enthaltenen Regelungen zum Datenschutz und der Ausgestaltung der diesbezüglichen Rechtsgrundlagen parallel bilateral mit der BfDI abgestimmt werden. Überdies sind weitere inhaltliche Änderungen aus der parallel laufenden Ressortabstimmung möglich.

Referentenentwurf

Eckpunkte

Visualisierungen

Besten Dank und Gruß



Referatsleiter SBI3

Recht der Digitalen Verwaltung

Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung

Englische Straße 30, 10587 Berlin

www.bmds.bund.de